



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ingrid Nestle
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Schriftliche Frage im Dezember 2020

Arbeitsnummer 395

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Dezember 2020

Arbeitsnummer 395

Frage Nr. 395:

Wie will das Bundesministerium für Soziales und Arbeit bei der Einführung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes sicherstellen, dass die Qualitätsstandards der Gemeinschaftsunterkünfte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitern nicht an die Dauer des Aufenthalts in ebendiesen gekoppelt sind und die technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR 4.4) bis zu einer eventuellen Anhebung der Standards nicht außer Kraft gesetzt werden?

Antwort:

Konkretisierungen zu den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung werden in Form von Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) vorgenommen. Diese werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erarbeitet, auf dessen Vorschlag vom BMAS in Form einer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesregierung bekannt gemacht und auf diese Weise in Kraft gesetzt. Auch die Aufhebung bestehender Technischer Regeln muss auf diese Weise erfolgen. Die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Ausschusses (Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitsschutzbehörden der Länder, Unfallversicherungsträger und Wissenschaft) verbunden mit der Vereinbarung, dass Beschlüsse nicht gegen das geschlossene Votum einer dieser Vertreter gefasst werden können, stellen eine breite Zustimmung und Akzeptanz der Regelungen sicher.

Es ist derzeit nicht vorgesehen, die aktuelle Technische Regel für Arbeitsstätten ASR 4.4 „Unterkünfte“ aufzuheben, bis konkretisierende Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeitsstätten bezüglich der neu in die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) aufgenommenen Bestimmungen zu Gemeinschaftsunterkünften vorliegen. Hierzu besteht auch keine Notwendigkeit, da die neu aufgenommenen Bestimmungen nicht mit den bisherigen Inhalten der ASR 4.4. konfliktieren und die ASR 4.4 grundsätzlich auch auf Gemeinschaftsunterkünfte Anwendung findet. Im Fall von Gemeinschaftsunterkünften außerhalb des Geländes eines Betriebs oder einer Baustelle bieten die bestehenden Anforderungen bis zur Überarbeitung der ASR A4.4 eine konkrete Orientierung für die Arbeitgeber und die für den Vollzug zuständigen Arbeitsschutzbehörden.

Die Konkretisierung der neu aufgenommenen Regelungen ist bereits vom Ausschuss für Arbeitsstätten beschlossen worden.

Ob bei einer längeren Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften höhere Anforderungen an die Qualitätsstandards zu stellen wären, müsste durch den Ausschuss geprüft werden.